OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653450/2/JP**

Datum:
**Linz, 17. April 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. März 2025, GZ: BHGMVerk-2018-104909/12-MH, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 18. März 2025 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von neun Monaten ab Zustellung des Bescheides. Weiters wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern habe. Als begleitende Maßnahmen wurden vorgeschrieben, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung zu unterziehen habe, sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen habe. Einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde angeführt, dass der Beschwerdeführer am 25. Oktober 2024 gegen 22:00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von B__ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (zumindest 0,8 mg/l oder mehr) gelenkt habe. Das zu diesem Sachverhalt ergangene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. Jänner 2025, GZ: BHGM/924070122557/24, sei bereits in Rechtskraft erwachsen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin bringt er im Wesentlichen vor, dass er das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht in einem alkoholisierten Zustand gelenkt habe.

1.3. Mit Schreiben vom 2. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Straferkenntnis vom 23. Jänner 2025, GZ: BHGM/924070122557/24, verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer eine Gesamtstrafe in der Höhe von 2.540 Euro.
Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Oktober 2024 von 22:00 Uhr bis 22:15 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in C__, B145 Str.km 51,8, D__, und befand sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Der Test am geeichten Alkomaten ergab am 26. Oktober 2024 um 10 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,2 mg/l. Nach einer Rückrechnung wurde festgestellt, dass zum Lenkzeitpunkt am 25. Oktober 2024 gegen 22:00 Uhr, unter der Annahme eines stündlichen Abbaus von 0,05 mg/l, ein Alkoholgehalt von zumindest 0,8 mg/l oder mehr vorlag. Der Beschwerdeführer hat dadurch § 99 Abs. 1 lit. a StVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 StVO verletzt und es wurde nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) über ihn verhängt. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer zur selben Zeit am selben Ort mit dem genannten Pkw als Lenker mit einem Verkehrsunfall im ursächlichen Zusammenhang gestanden und hat sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. Dadurch hat er § 4 Abs. 1 lit. a StVO verletzt und es wurde über ihn nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Strafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt. Weiters hat der Beschwerdeführer, obwohl sein Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall im ursächlichen Zusammenhang gestanden ist, nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen, obwohl solche Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten waren, da umgefahrene Leitpflöcke nicht wieder aufgestellt und auf dem Geh- und Radweg liegen gelassen wurden. Dadurch hat der Beschwerdeführer § 4 Abs. 1 lit. b StVO verletzt und es wurde eine Strafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 12 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO über ihn verhängt. Außerdem hat der Beschwerdeführer an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht hat, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen. Er hat dadurch § 4 Abs. 1 lit. c StVO verletzt und es wurde eine Strafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO verhängt. Außerdem hat der Beschwerdeführer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt. Der Beschwerdeführer hat dadurch § 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO verletzt und es wurde gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO eine Strafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 12 Stunden) über ihn verhängt.

Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. Jänner 2025, GZ: BHGM/924070122557/24, erwuchs am 26. Februar 2025 in Rechtskraft.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Gericht vorliegenden Verwaltungsakt. Hinsichtlich der Rechtskraft des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 23. Jänner 2025 legte die Behörde auf Nachfrage den Zustellnachweis des Straferkenntnisses vor, woraus hervorgeht, dass der Beschwerdeführer das Straferkenntnis am 28. Jänner 2025 persönlich übernommen hat. Laut Auskunft der belangten Behörde wurde keine Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingereicht.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24 Abs. 3 FSG lautet:
„Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen;
[...]"

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wird.

3.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon

auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde."

3.3. Mit der Rechtskraft des oben angeführten Straferkenntnisses der belangten Behörde und der damit verhängten Bestrafung nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Tat des Beschwerdeführers durchzuführen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers kann daher in dem gegenständlichen Verfahren nicht eingegangen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer – bindend festgestellt – verwirklichte Verwaltungsübertretung (§ 99 Abs. 1 lit. a StVO) eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG darstellt, weswegen dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG mindestens für die Dauer von sechs Monaten zu entziehen war.

3.4. Gleiches gilt für die Übertretungen der §§ 4 Abs. 1 lit. a, b und c StVO sowie 99 Abs. 2 lit. e iVm 31 Abs. 1 StVO und die korrespondierenden Bestrafungen nach den §§ 99 Abs. 2 lit. a und Abs. 2 lit. e StVO. Auch die Begehung dieser Verwaltungsübertretungen wurden von der belangten Behörde mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 23. Jänner 2025 bindend festgestellt.

Die Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124)." (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)"

Jedes (Mit-)Verschulden an einem Verkehrsunfall – gleichgültig in welchem Ausmaß – ist als „Verschulden eines Verkehrsunfalls" im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des FSG zu werten (VwGH 28. Juni 2001, 99/11/0265).

Dass der Beschwerdeführer hochalkoholisiert ein KFZ in Betrieb genommen hat, zeigt eine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0089).

Das Verhalten des Beschwerdeführers, das zu diesem Unfall geführt hat, sowie sein Umgang mit den Unfallfolgen, rechtfertigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich insofern die Annahme einer um drei Monate längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von neun Monaten.

Eine kürzere Entziehungsdauer ist in Ansehung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht angezeigt.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Straferkenntnissen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar